



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MS

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -

Bearbeitet von: **Caroline Rennspies**
Caroline.rennsbies@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.31-12230/ 1-8 (§ 25)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6464

Hannover
10.12.2018

Aufenthaltsrecht;

**Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG bei Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG;
Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel**

Seit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) am 01.09.2011 liegt zwischen dem Zeitpunkt der (positiven) Entscheidung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel und der Ausgabe des eAT produktionsbedingt ein mehrwöchiger Zeitraum.

Insbesondere bei Herstellung eines eAT auf der Grundlage von § 25 Abs. 3 AufenthG - und der damit einhergehenden positiven Antragsentscheidung - kann dies zu leistungsrechtlichen Problemen führen. Unter Berücksichtigung der fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus April 2018 stellen die Jobcenter für die Frage des sog. Rechtskreiswechsels (vom AsylbLG zum SGB II) aktuell auf die Bekanntgabe des Titels nach § 25 Absatz 3 AufenthG ab, die nach Weisungslage der BA nachweislich erst mit Aushändigung des eAT erfolgen soll.

Aus gegebenem Anlass möchte ich daher auf Folgendes hinweisen: Wird der Ausländerin bzw. dem Ausländer bereits vor Ausstellung des eAT bescheinigt, dass dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG entsprochen wurde, ist die betroffene Person bereits ab Beginn des Folgemonats leistungsberechtigt nach dem SGB II. Ein entsprechender Arbeitshinweis wurde jetzt in die Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen (<https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/7-leistungsberechtigte>).

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Um mögliche leistungsrechtliche Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, bitte ich daher im Rahmen der Aufnahme eines eAT gem. § 25 Abs. 3 AufenthG entsprechend zu verfahren.

Ein Muster für eine entsprechende „Bescheinigung“ habe ich beigefügt.

Eine Wohnsitzauflage ist zu dokumentieren.

Im Auftrage

Caroline Rennspies

Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel
(gilt nur bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels)

<i>Herr / Frau</i>	

<i>Name:</i>	

<i>Vorname:</i>	

<i>Geburtsdatum:</i>	

<i>Staatsangehörigkeit:</i>	

<i>Passnummer:</i>	<i>gültig bis:</i>

Dem Antrag der oben bezeichneten Person auf eine Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis nach § AufenthG wurde entsprochen.

Der Herstellungsauftrag für den elektronischen Aufenthaltstitel liegt der Bundesdruckerei GmbH vor. Bis zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels berechtigt diese Bescheinigung in Verbindung mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht

- zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- zur Ausübung einer Beschäftigung
- zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

(Nichtzutreffendes streichen)

Folgende Nebenbestimmungen werden in den Aufenthaltstitel aufgenommen:
(im Detail aufnehmen, ggf. weitere Hinweise / Erläuterungen).



Ausstellende Behörde:

Ort:

Datum

Unterschrift
